

Hygienekonzept der Pädagogischen Hochschule Weingarten – Gesamtkonzept für den Lehr- und Veranstaltungsbetrieb

Präambel

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat in seiner Sitzung am 22. Juli 2020 das folgende Hygienegesamtkonzept für den Lehr- und Veranstaltungsbetrieb beschlossen. Dieses gilt unabhängig von der aktuellen Fassung der Corona-Verordnung.

Das Hygienekonzept gilt für alle Hochschulangehörigen und grundsätzlich auch für alle externen Dienstleister und Besucher/innen der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

I. Allgemeine Regelungen

- Zu anderen Personen muss auf dem Hochschulgelände ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
- Eine allgemeine Maskenpflicht besteht an der Hochschule nicht. Sobald der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann und keine anderen physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen.
- Die Gebäude der Hochschule bleiben weiterhin geschlossen. Für den ordnungsgemäßen Zugang der Teilnehmer bei Präsenzveranstaltungen ist die jeweilige durchführende Person verantwortlich.
- An allen Gebäudeeingängen werden Desinfektionsmittelspender aufgestellt.
- Innenräume sind von den Nutzern regelmäßig und ausreichend zu Lüften.
- Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden sowie Sanitärbereiche werden täglich vom Reinigungsunternehmen gereinigt.
- Die allgemeinen Hygieneregeln sowie die Husten- und Niesetikette sind zu beachten.
- Aufzüge dürfen jeweils nur von einer Person genutzt werden.
- Handwaschmittel und nicht wiederverwendbare Handtücher stehen in ausreichender Menge auf den Toiletten zur Verfügung.

- Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden.
- Das Dienstfahrzeug ist, wenn möglich, alleine zu benutzen. Bei Benutzung mit mehreren Personen ist der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. Falls dies nicht möglich ist, sind Mundschutzmasken zu tragen. Außerdem sollte, wenn es Tempo und Wetter erlauben, durch das Öffnen der Fenster ein leichter Durchzug erzeugt werden.
- Alle Personen, die die Hochschule betreten, müssen rechtzeitig und verständlich über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben sowie Reinigungsmöglichkeiten für die Hände informiert werden. Es erfolgt außerdem ein Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäreinrichtungen.
- Die Kontaktdaten der Teilnehmer sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Gebäude sind, von der für die Veranstaltung verantwortlichen Person, zu dokumentieren (vgl. Vorlage „Teilnehmerliste bei Präsenzveranstaltungen“) und an die zuständige Stelle im Haus weiterzuleiten. Nach einer Frist von 4 Wochen werden diese vernichtet.
- Die weiteren Regelungen der CoronaVO in der ab 1. Juli 2020 gültigen Fassung sind zu beachten. Insbesondere bei Vorliegen einer oder mehrerer der in § 7 CoronaVO genannten Symptome ist den Personen der Zutritt zu den Gebäuden sowie die Teilnahme an Veranstaltungen untersagt. In diesem Fall ist die Hochschulleitung zur Einleitung weiterer Maßnahmen unverzüglich zu informieren. Über Ausnahmen gemäß § 7, Abs. 2 CoronaVO entscheidet die Hochschulleitung.
- Änderungen der CoronaVO gegenüber der ab 1. Juli 2020 gültigen Fassung berechtigen nicht zur selbständigen Anpassung von Regelungen.

II. Zusätzliche Vorgaben für Lehrveranstaltungen

- Die Lehre an der Pädagogischen Hochschule Weingarten soll weiterhin überwiegend digital, aber mit so viel Präsenz wie hochschuldidaktisch unbedingt erforderlich und zudem räumlich umsetzbar ist, stattfinden. Vorrang bei der Ausbringung von Präsenzformaten sollten die „kleineren“ Veranstaltungen für Erstsemester und Zweitsemester haben sowie Veranstaltungen mit fachpraktischen Elementen, die sich digital nicht geeignet umsetzen lassen.
- Die Personenzahl in den Lehrveranstaltungen muss auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten so begrenzt werden, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann (vgl. Übersicht „Maximalbelegung Räume mit Mindestabstand“).
- Zu- und Abgang der Studierenden sind von der durchführenden Lehrperson so zu organisieren, dass zwischen den Personen jederzeit ein Abstand von mindestens 1,5 Metern sichergestellt ist. Die Abstandsregelung gilt auch in Wartebereichen, z.B. vor Gebäuden, Räumen, Toiletten, etc.
- Für das regelmäßige Lüften der Räume ist die durchführende Lehrperson verantwortlich. Es ist zumindest vor und nach der Belegung mindestens je 10 Minuten zu lüften.

Wenn es das Wetter und die Außenlautstärke zulassen sollte auch währenddessen gelüftet werden.

III. Zusätzliche Vorgaben für Veranstaltungen im Sportzentrum

- Die maximale Personenzahl pro Veranstaltung ist auf 20 begrenzt. In der Schwimmhalle dürfen maximal 13 Personen teilnehmen.
- Für jede Veranstaltung ist eine verantwortliche Person zu benennen. Für Lehrveranstaltungen ist dies die durchführende Lehrperson laut LSF.
- Zu- und Abgang der Teilnehmer sind von der verantwortlichen Person so zu organisieren, dass zwischen den Personen jederzeit ein Abstand von mindestens 1,5 Metern sichergestellt ist. Die Abstandsregelung gilt auch in Wartebereichen, z.B. vor Gebäuden, Räumen, Toiletten, etc.
- Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist untersagt.
- Während der Trainings- und Übungseinheiten soll der Mindestabstand nach Möglichkeit eingehalten werden. Bei für das Training üblichen Sport-, Spiel und Übungssituationen darf der Mindestabstand unterschritten werden. Soweit Körperkontakt zwingend erforderlich ist, sollten möglichst feste Trainings- oder Übungspaare gebildet werden.
- Bei der Durchführung von Veranstaltungen in mehreren Gruppen, sollen diese nicht vermischt werden.
- In Toiletten, Duschen und Umkleiden muss die Personenzahl so begrenzt werden, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Zusätzlich ist die Aufenthaltszeit auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.
- Für das regelmäßige Lüften der Räume ist die durchführende Lehrperson oder die verantwortliche Person zuständig. Es ist zumindest vor und nach der Belegung mindestens je 10 Minuten zu lüften. Wenn es das Wetter und die Außenlautstärke zulassen sollte auch währenddessen gelüftet werden.
- Im Schwimmbad dürfen ausschließlich persönliche Schwimm- und Trainingsutensilien verwendet werden.
- Beim Schwimmen ist darauf zu achten, dass kein Aufschwimmen oder Überholen stattfindet.

IV. Zusätzliche Vorgaben für Veranstaltungen außerhalb des Lehrbetriebs

- Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmern sind untersagt.
- Bei Veranstaltungen Externer muss ein Hausmeister der PH Weingarten anwesend sein. Die Kosten übernimmt der Veranstalter.

- Die Personenzahl bei Veranstaltungen muss auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten so begrenzt werden, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann. (vgl. Übersicht „Maximalbelegung Räume mit Mindestabstand“)
- Zu- und Abgang der Teilnehmer sind vom Veranstalter so zu organisieren, dass zwischen den Personen jederzeit ein Abstand von mindestens 1,5 Metern sichergestellt ist. Die Abstandsregelung gilt auch in Wartebereichen, z.B. vor Gebäuden, Räumen, Toiletten, etc.
- Für das regelmäßige Lüften der Räume ist der Veranstalter verantwortlich. Es ist zumindest vor und nach der Belegung mindestens je 10 Minuten zu lüften. Wenn es das Wetter und die Außenlautstärke zulassen sollte auch währenddessen gelüftet werden.

Weingarten, 14.07.2020

Dr. Uwe Umbach
Kanzler